

Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft

6

Johannes Caspar/Jörg Luy (Hrsg.)

Tierschutz bei der religiösen Schlachtung /
Animal Welfare at Religious Slaughter

Die Ethik-Workshops des DIALREL Projekts /
The Ethics Workshops of the DIALREL Project
DIALREL – Deliverable D 1.2



Nomos

Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft

herausgegeben von
Prof. Dr. Johannes Caspar
und
Prof. Dr. Friedrich Harrer

Band 6

Johannes Caspar/Jörg Luy (Hrsg.)

Tierschutz bei der religiösen Schlachtung / Animal Welfare at Religious Slaughter

Die Ethik-Workshops des DIALREL Projekts /
The Ethics Workshops of the DIALREL Project
DIALREL – Deliverable D 1.2



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-4898-6

1. Auflage 2010

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt/Contents

Vorwort	9
Einführung	11
Workshop-Dokumentation	
<i>Jörg Luy</i>	
DIALREL Ethik-Workshop 1: Ethische Evaluation von sechs politischen Optionen zum religiösen Schlachten	15
<i>Kristin Köpernik, Johannes Caspar</i>	
DIALREL Ethik-Workshop 2: Juristische Evaluation des deutschen Dilemmas: Religionsfreiheit & Staatsziel Tierschutz als Verfassungsinhalte	22
Appendices	
<i>Shai Lavi</i>	
Die Geschichte der Schächt-Debatte in Deutschland und ihre Lehren für die Gegenwart	33
<i>Gieri Bolliger</i>	
Das Verbot betäubungslosen Schlachtens von Säugetieren: Erfahrungen der Schweiz	38
<i>Karen von Holleben</i>	
Die Pflicht zur Betäubung vor dem Schlachtschnitt mit Ausnahme derjenigen Tiere, bei denen aufgrund bestimmter religiöser Riten besondere »Schlachtsmethoden« angewandt werden – Unerwünschte Folgen einer Ausnahmeregelung ohne quantitative Begrenzung auf den Markt der Gläubigen: Beispiel Belgien und Frankreich	40
<i>Karl Fikuart</i>	
Die EU-weite Kennzeichnungspflicht für Fleisch aus betäubungsloser Schlachtung: eine Forderung der deutschen Bundestierärztekammer	45
<i>Hans-Georg Kluge</i>	
Die »Schlachtetier-Kontingenzierung« für betäubungslose religiöse Schlachtungen – Erfahrungen mit quantitativ auf den Markt der Gläubigen begrenzten Ausnahmegenehmigungen: im August 2009 aktualisierter kurzer Statusbericht zur deutschen Rechtsprechung	47
	5

<i>Regina Binder</i> »Post-cut Stunning«, die Betäubung nach dem Schnitt – Methode und Erfahrungen: Beispiel Österreich	52
<i>Martin von Wenzlawowicz</i> Die »reversible Elektrobetäubung« – Methode und Erfahrungen: Beispiel Deutschland	56
<i>Helmut Pleiter</i> Die »reversible Elektrobetäubung« – Die Halal-Schlachtung unter Betäubung als Standardverfahren in Neuseeland und Australien	60
<i>Jörg Luy</i> Das Dilemma des religiösen Schlachtens	65
<i>Ute Mager</i> Der grundrechtliche Schutz freier Religionsausübung in supranationaler und nationaler Sicht	70
<i>Heike Baranzke</i> Das Tier als Subjekt eigener Interessen in Recht und Ethik? – Möglichkeiten und Grenzen interessenethischer Ansätze für eine Ethik der Verantwortung für Tiere	91
<i>Thomas Cirsovius</i> Glaubensfreiheit und säkulare Rechtsordnung – Bindungen, Widersprüche und deren Auflösung in der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte	115
<i>Michael W. Schröter</i> Tierschutz und staatliche Schutzpflicht – Die verfassungsrechtliche Gemeinwohlverantwortung für das Tier in Art. 20a GG und ihre Schranken	132
<i>Cord Riechelmann</i> Rationalität zwischen religiöser Spiritualität und Schmerzempfindungsfähigkeit der Kreatur	150
<i>Peter Unruh</i> Zur Abwägung von Religionsfreiheit und Tierschutz unter dem Grundgesetz	158
Glossar	191
Autoren	193

Contents

Preface 197

Introduction 199

Workshop Documentation

Joerg Luy

DIALREL Ethics Workshop 1: Ethical evaluation of six political options for religious slaughter 203

Kristin Koepernik, Johannes Caspar

DIALREL Ethics Workshop 2: Judicial evaluation of the German dilemma: Freedom of Religion & Animal Welfare as constitutional mandates 210

Appendices

Shai Lavi

The history of the ritual slaughtering debate in Germany and its lessons for the present day 221

Gieri Bolliger

Obligatory stunning prior to cut: example Switzerland 225

Karen von Holleben

Obligatory stunning prior to cut with exemption for particular »methods« of slaughter required by certain religious rites – Unwanted effects of an exemption without quantitative limitation to the market demand: example Belgium and France 227

Karl Fikuart

EU-wide »labelling« of meat from slaughter without prior stunning: a proposal of the Federal Chamber of Veterinary Surgeons, Germany 232

Hans-Georg Kluge

Setting of »animal allocation quotas« for religious slaughter without prior stunning – Effects of an exemption with quantitative limitation to the market demand: Short Status report about the German legal practice, updated in August 2009 234

<i>Regina Binder</i> »Post-cut Stunning« – Methods and experience: example Austria	239
<i>Martin von Wenzlawowicz</i> »Reversible (head-only) electrical stunning« – Method and experience: example Germany	243
<i>Helmut Pleiter</i> »Reversible (head-only) electrical stunning« – Halal slaughter after stunning as the standard procedure in New Zealand and Australia	246
<i>Joerg Luy</i> The Dilemma of Religious Slaughter	250
<i>Ute Mager</i> The freedom to manifest one's religion and its protection by European and German law	255
<i>Heike Baranzke</i> The Animal as a Subject of its own Interests in Law and Ethics?	260
<i>Thomas Cirsovius</i> Freedom of faith and the principle of a secular state	262
<i>Michael W. Schroeter</i> The German state goal of animal protection (Staatsziel Tierschutz)	264
<i>Cord Riechelmann</i> Rationality between religion and empathy	265
<i>Peter Unruh</i> On the balancing of freedom of religion and animal welfare under the Basic Law (German Constitution)	266
Glossary	268
Authors	270

Appendix 2

Gieri Bolliger

Das Verbot betäubungslosen Schlachtens von Säugetieren: Erfahrungen der Schweiz

In der Schweiz wurde das Schächtverbot bereits 1893 in die Bundesverfassung aufgenommen und das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug damit bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt. 1973 wurde der entsprechende Verfassungsartikel durch einen allgemeinen Tierschutzartikel ersetzt. Das darauf abgestützte Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 behielt das Schächtverbot bei. Ende Dezember 2001 wurde das öffentliche Vernehmlassungsverfahren für eine Gesamtrevision des Tierschutzgesetzes abgeschlossen. Eine Lockerung des Schächtverbots mit einer Ausnahmeregelung zugunsten bestimmter religiöser Gemeinschaften wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls diskutiert und sogar in einen Vorentwurf des neuen Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 noch aufgenommen. Der Gesetzgeber hat sich schliesslich aber auch im revidierten Tierschutzrecht dafür entschieden, am Schächtverbot beziehungsweise der Betäubungspflicht festzuhalten, sodass das rituelle Schlachten in der Schweiz auch in Zukunft untersagt sein wird.

Neben den allgemeinen Grundsätzen von Art. 4 TSchG, wonach Tieren keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden und Ängste zugefügt werden dürfen, ist insbesondere Art. 21 TSchG zu beachten, der vorschreibt, dass Säugetiere (d.h. in erster Linie Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Kaninchen) vor dem Blutentzug zwingend zu betäuben sind. Die Narkose hat möglichst unverzüglich zu wirken, wobei allfällige Verzögerungen keine Schmerzen verursachen dürfen. Die zulässigen Betäubungsmethoden für Säugetiere werden durch Art. 184ff. TSchV (Tierschutzverordnung) geregelt. Zuwiderhandlungen gegen die Betäubungspflicht – d.h. eine fehlende, ungenügende oder falsche Narkotisierung der Tiere – erfüllen gemäss Art. 28 TSchG den Tatbestand des vorschriftswidrigen Schlachtens und werden mit einer Busse geahndet. In strafrechtlicher Hinsicht ebenfalls zu beachten ist Art. 26 TSchG über Tierquälerei, insbesondere über das qualvolle Töten. In den neuen Tierschutzverordnung finden sich in den Art. 177ff. detaillierte Ausführungsbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass Schlachttiere auch schon vor der Betäubung keine vermeidbaren Leiden erfahren. Geregelt wird namentlich auch das an die Betäubung unmittelbar anschliessende Entbluten der Tiere. Die Organisation der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften obliegt den zuständigen kantonalen Behörden.

Da in der Schweiz aufgrund des Schächtverbots kein Halal- beziehungsweise Koscherfleisch hergestellt werden kann, erlaubt Art. 14 Abs. 1 TSchG ausdrücklich die Einfuhr, um den Bedürfnissen der Angehörigen des jüdischen und islamischen Glaubens trotzdem Rechnung zu tragen. Damit die Versorgung der Religionsgemeinschaften, die rituell geschlachtetes Fleisch konsumieren, sichergestellt werden kann, lassen die zuständigen Behörden (Bundesamt für Landwirtschaft BLW und Bundesamt für Veterinärwesen BVET) die kontingentierte Einfuhr koscheren und halalen Fleisches nach den Regeln der Agrareinfuhr- und der Schlachtviehverordnung (AEV bzw. SV) zu. Die Einfuhr- und Bezugsberechtigung ist dabei aber so einzuschränken, dass dieses Fleisch einzig den Angehörigen der entsprechenden religiösen Gemeinschaft zur Verfügung steht. Deshalb sollen auch ausschliesslich Angehörige der jüdischen oder der islamischen Gemeinschaft sowie ihnen zugehörige juristische Personen und Personengemeinschaften einfuhrberechtigt sein. Sämtliches eingeführtes Fleisch rituell geschlachteter Tiere muss an vom BLW anerkannte Verkaufsstellen geliefert werden. Diese Stellen dürfen ausschliesslich solches Fleisch und daraus hergestellte Fleischerzeugnisse verkaufen, wobei es möglich ist, beide Fleischtypen in derselben Verkaufsstelle zu verkaufen. Die Erfahrungen dieser Einfuhr- und Bezugsberechtigung zeigen aber, dass die Mischung beider Fleischtypen zu Versorgungsproblemen der anderen religiösen Gemeinschaft führen kann, wenn Angehörige einer religiösen Gemeinschaft in erheblichem Masse Fleisch der anderen religiösen Gemeinschaft konsumieren können. Um die Versorgung der beiden Gemeinschaften sicherzustellen, muss sowohl die Einfuhrberechtigung als auch die Verkaufsmöglichkeit für die entsprechenden Teilzollkontingente nach beiden Fleischtypen getrennt werden. Für Koscherfleisch sollen ausschliesslich Angehörige der jüdischen Gemeinschaft sowie die ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften einfuhrberechtigt sein. Für Halalfleisch sind es die Angehörigen der islamischen Gemeinschaft und die ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften. In der Praxis ist es meist so, dass eine Verkaufsstelle als Koscherfleisch- oder als Halalfleisch-Verkaufsstelle wirkt. Die Anerkennungen hierzu werden vom BLW getrennt nach Halalfleisch und Koscherfleisch ausgestellt. Nach der Agrareinfuhrverordnung (AEV) beträgt das Teilzollkontingent für Koscherfleisch, also von Fleisch für die jüdischen Glaubensgemeinschaften, 295 Tonnen Rindfleisch und 10 Tonnen Schaffleisch und das Kontingent für Halalfleisch 200 Tonnen Rindfleisch und 20 Tonnen Schaffleisch. Artikel 14 der Schlachtviehverordnung (SV) regelt die Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Koscher- und Halalfleisch. Diese werden entsprechend dem Eingang der Gesuche beim BLW zugeteilt.

Doch auch der Import wirft immer wieder tierschutzrelevante Fragen auf. Das Bundesgericht betont deshalb in einem Urteil vom 10. Juli 2008, dass der Import von Halal- und damit auch von Koscherfleisch aus Gründen des Tierschutzes nicht weiter gehen soll, als unter Achtung der religiösen Bedürfnisse notwendig sei und dass auch im Ausland nicht mehr Tiere als nötig nach einer in der Schweiz verbotenen Methode geschlachtet werden.